

**Verordnung  
des Marktes Schwanstetten  
über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten  
(Plakatierungsverordnung)**

Vom  
11.12.2013



Marktgemeinderatsbeschluss vom:	23.02.2010
Bekanntmachung:	12.12.2013
Inkrafttreten:	19.12.2013
Änderung:	02.09.2019

**Inhaltsverzeichnis:**

	Seite:
§ 1 Öffentliche Anschläge	1
§ 2 Begriffsbestimmungen	1
§ 3 Ausnahmen	2
§ 4 Ordnungswidrigkeiten	2
§ 5 Inkrafttreten	2

**Verordnung  
über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten  
(Plakatierungsverordnung) vom 11.12.2013  
unter Einarbeitung der Änderungsverordnung vom  
02.09.2019**

Der Markt Schwanstetten erlässt aufgrund von Art. 28 Abs. 1 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Ordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Ordnungsgesetz – LStVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1982 (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. Juli 2013 (GVBl. S. 403) folgende Verordnung:

**§ 1  
Öffentliche Anschläge**

- (1) Zum Schutze des Orts- und Landschaftsbildes und zum Schutze von Natur-, Kunst- und Kulturdenkmälern dürfen öffentliche Anschläge nur an den hierfür vom Markt Schwanstetten zugelassenen Anschlagflächen (Plakatsäulen und Plakattafeln) angebracht werden.
- (2) Absatz 1 findet keine Anwendung auf ortsfeste Anlagen der Wirtschaftswerbung (Werbeanlagen, Sammelhinweisanlagen), die von der Bayerischen Bauordnung erfasst werden.
- (3) Anschläge öffentlich-rechtlicher Religionsgemeinschaften und anderer Vereinigungen, die als gemeinnützig anerkannte Zwecke im Sinne von § 52 AO verfolgen, fallen nicht unter diese Verordnung, wenn sie an den hierfür bestimmten Anschlagtafeln ihrer eigenen Gebäude und Grundstücke sowie ihrer sonstigen Versammlungsräume angebracht sind.
- (4) Die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung, des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes und des Bundesfernstraßengesetzes bleiben von dieser Verordnung unberührt.

**§ 2  
Begriffsbestimmungen**

- (1) Anschläge im Sinne dieser Verordnung sind Plakate, Zettel, Schilder, Tafeln, Bildwerfer oder Transparente, die an unbeweglichen Gegenständen wie zum Beispiel Gebäuden, Bäumen, Mauern, Zäunen, Geländern, Licht- oder Telefonmasten sowie Stromkästen oder an beweglichen Gegenständen, wie zum Beispiel Plakatständern befestigt sind.
- (2) Öffentlich sind Anschläge, wenn diese von einer unbestimmten Anzahl von Personen wahrgenommen werden können, insbesondere im öffentlichen Verkehrsraum oder von ihm aus.

### **§ 3 Ausnahmen**

- (1) Von der Beschränkung des § 1 Abs. 1 dieser Verordnung ausgenommen sind öffentliche Anschläge örtlicher Vereine, Verbände, Organisationen und Gewerbetreibender, die in Schaufenstern oder Informationskästen ausgehängt werden.
- (2) <sup>1</sup>Örtlichen Vereinen, Verbänden und Organisationen ist es gestattet, frühestens zwei Wochen vor Veranstaltungen, mit Ausnahme den in der Anlage aufgeführten Örtlichkeiten, bewegliche Plakatständer bis zu einer Größe von DIN A 0 aufzustellen. <sup>2</sup>Die Anzahl der Plakatständer darf für das gesamte Gemeindegebiet pro Veranstaltung nicht mehr als 20 betragen.
- (3) <sup>1</sup>Den zu den Wahlen jeweils zugelassenen politischen Parteien, Wählergruppen und Kandidaten wird gestattet, sechs Wochen vor und eine Woche nach der Wahl an den, von der Gemeinde Schwanstetten, bereitgestellten beweglichen Plakatanlagen jeweils ein Plakat anzubringen. <sup>2</sup>Gleiches gilt für die jeweiligen Antragssteller, Parteien und Wählergruppen bei Volks- und Bürgerentscheiden, sowie während der Ausliegungszeit der Eintragungslisten.
- (4) Der Markt Schwanstetten kann anlässlich besonderer Ereignisse im Einzelfall auf Antrag Ausnahmen von § 1 Abs. 1 dieser Verordnung gestatten, wenn dadurch das Orts- und Landschaftsbild oder ein Natur-, Kunst- oder Kulturdenkmal nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt wird und Gewähr besteht, dass die Anschläge innerhalb einer durch den Markt Schwanstetten festgesetzten Frist beseitigt werden.

### **§ 4 Ordnungswidrigkeiten**

Nach Art. 28 Abs. 2 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 Abs. 1 ohne eine Ausnahmegenehmigung nach § 3 öffentliche Anschläge außerhalb der zugelassenen Flächen anbringt oder anbringen lässt.

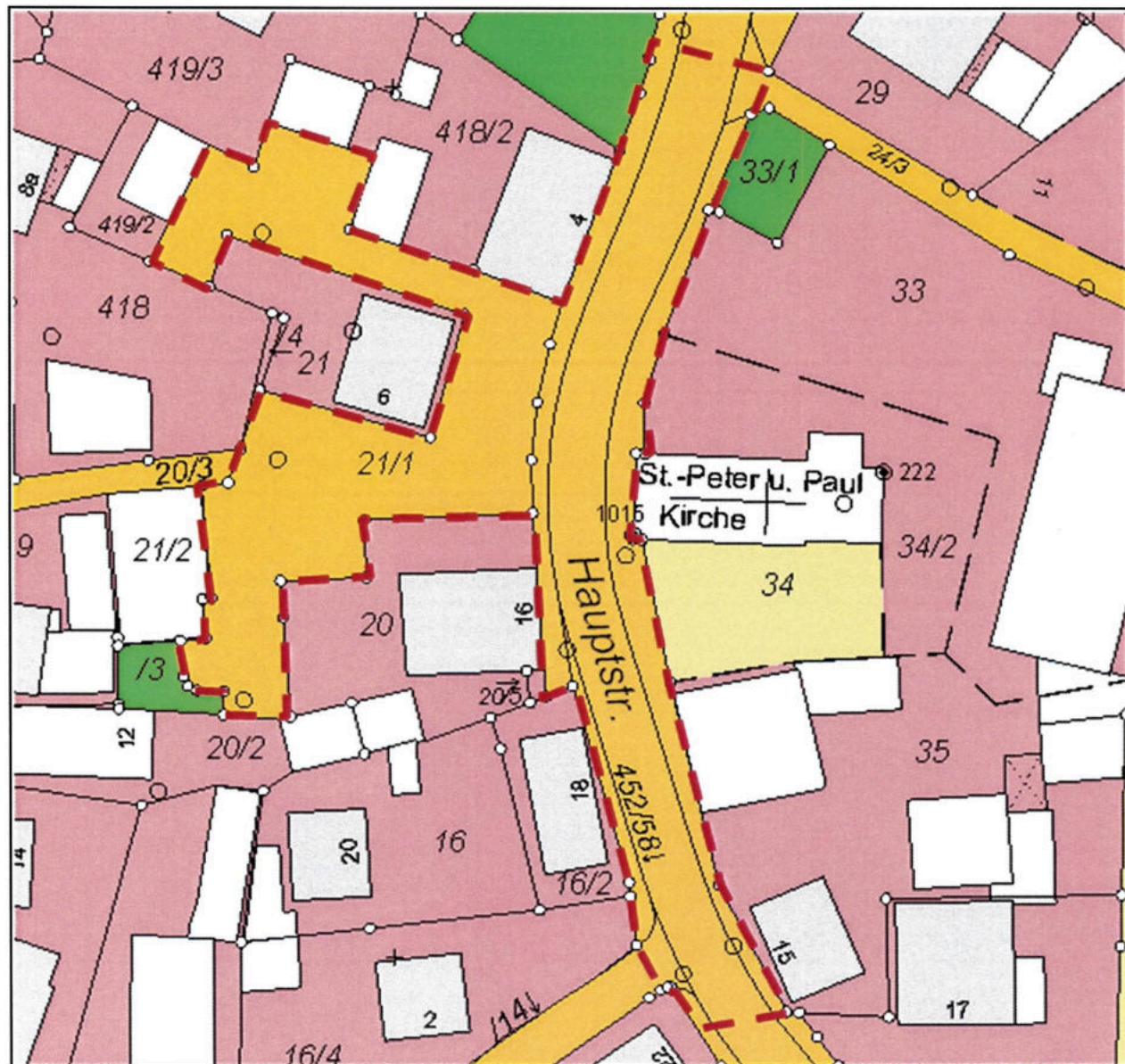
### **§ 5 Inkrafttreten**

<sup>1</sup>Diese Verordnung tritt zum 01. Januar 2014 in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt 20 Jahre.

**Anlage**  
**zur Plakatierungsverordnung des Marktes Schwanstetten vom 11.12.2013**

In folgenden markierten Bereichen ist das Aufstellen von beweglichen Plakatständern gem. § 3 Abs. 2 Satz 1 nicht gestattet.

**Ortsteil Leerstetten, Bereich Kirchplatz:**



**Ortsteil Schwand, Bereich Marktplatz:**

